

Stellungnahme zum Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 74/63/EWG über die Festlegung von Höchstgehalten an unerwünschten Stoffen und Erzeugnissen in Futtermitteln, der Richtlinie 77/101/EWG über den Verkehr mit Einzelfuttermitteln und der Richtlinie 79/373/EWG über den Verkehr mit Mischfuttermitteln (1)

(85/C 87/02)

Der Rat beschloß am 27. September 1984, den Wirtschafts- und Sozialausschuß aufgrund des EWG-Vertrags um eine fakultative Stellungnahme zu der vorgenannten Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Landwirtschaft nahm ihre Stellungnahme in ihrer Sitzung am 10. Januar 1985 an. Berichterstatter war Herr Wick, der seinen Bericht mündlich erstattete.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 223. Plenartagung (Sitzung vom 30. Januar 1985) mit 78 Ja-Stimmen bei 12 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme :

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich nachstehender Bemerkungen :

1. Allgemeine Bemerkungen

1.1. Der Ausschuß stellt fest, daß die Anpassung der Festlegung der Höchstgehalte des Schadstoffs Aflatoxin B 1 in Ausgangserzeugnissen pflanzlichen Ursprungs zur Mischfutterherstellung im Vordergrund des Vorschlags steht.

1.2. Er nimmt zur Kenntnis, daß in den letzten Jahren weitere wesentliche Erfolge bei der Erforschung der Wirkung des Mykotoxins Aflatoxin B 1 und seiner Metaboliten im tierischen und menschlichen Organismus erzielt worden sind. Infolgedessen ist bei den betroffenen Wirtschafts- und Sozialkreisen eine Bewußtseinsklärung für diese Probleme erfolgt sowie eine bessere Kenntnis der Ausgangserzeugnisse, die aflatoxingefährdet sind, vorhanden. Die daraufhin unternommenen Bemühungen um eine Verbesserung der Rückstandssituationen haben bereits zu spürbaren Erfolgen geführt.

1.3. Entscheidend für den Schutz der menschlichen und tierischen Gesundheit sind nach Auffassung des Ausschusses die Höchstwerte, die für Aflatoxinrückstände in zur unmittelbaren Verfütterung bestimmten Einzel- und Mischfuttermitteln festgesetzt sind. Angesichts der neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse sind die bereits seit längerer Zeit geltenden Gemeinschaftsvorschriften im Jahr 1983 durch eine Halbierung des Aflatoxin-Höchstwertes für Mischfuttermittel für Milchvieh wesentlich verschärft worden. Darüber hinaus gelten in der Gemeinschaft detaillierte Regeln für die Untersuchung von Futtermitteln auf Aflatoxin B 1.

1.4. Flankierend sieht der Kommissionsvorschlag zur weiteren Risikoverminderung nunmehr zusätzlich die Festsetzung eines Höchstwertes von 0,3 mg/kg Aflatoxin B 1 in Rohstoffen zur Mischfutterherstellung

(„Ausgangserzeugnisse“) vor. Ausgangserzeugnisse mit höheren Aflatoxinrückständen dürfen nicht mehr in die Gemeinschaft eingeführt, vertrieben oder verarbeitet werden.

1.5. Einzelne Mitgliedstaaten haben mit dem Ziel einer Verbesserung der Rückstandssituation in den letzten Jahren zusätzliche eigene Vorschriften für Ausgangserzeugnisse erlassen. Damit begann die Entwicklung in der Gemeinschaft auseinanderzulaufen. Die Behinderung des innergemeinschaftlichen Handels mit Futtermitteln und landwirtschaftlichen Erzeugnissen tierischen Ursprungs war verschiedentlich die Folge. Mit dem vorliegenden Richtlinien-vorschlag sollen die einzelstaatlichen Vorschriften harmonisiert und die aufgezeigte Entwicklung eingefangen werden.

1.6. Der Ausschuß betont die Notwendigkeit strenger Vorschriften über Aflatoxingehalte, damit die Bereitstellung einwandfreier Nahrungsmittel tierischer Herkunft für die Verbraucher sichergestellt ist. Außerdem werden damit die Voraussetzungen für eine ungehinderte Ausfuhr solcher Agrarerzeugnisse in Drittländer geschaffen, in denen verschiedentlich ebenfalls strenge Vorschriften bezüglich der Aflatoxinrückstände gelten.

1.7. Nach Auffassung des Ausschusses muß weiterhin durch umfassende und einheitliche Kontrolluntersuchungen in allen Mitgliedstaaten die Durchführung der Richtlinie sichergestellt werden.

1.8. Der Ausschuß ersucht die Kommission, die Entwicklung der wissenschaftlichen Erkenntnisse über die unerwünschten Stoffe sehr sorgfältig zu verfolgen und erforderlichenfalls entsprechende Ergänzungsvorschläge vorzulegen.

2. Besondere Bemerkungen

2.1. Artikel 1 Ziffer 1

Der Ausschuß stellt fest, daß durch die Änderung des Titels der Richtlinie deren Anwendungsbereich

(1) ABl. Nr. C 258 vom 26. 9. 1984, S. 7.

allgemein auf Ausgangserzeugnisse zur Mischfutterherstellung ausgedehnt wird.

2.2. Artikel 1 Ziffer 5

Der Ausschuß ist der Auffassung, daß der in Artikel 3a Ziffer 2 a) verwendete Begriff des anerkannten Mischfutterherstellers für alle Mitgliedstaaten verbindlich definiert werden sollte. Er empfiehlt zu prüfen, ob sich eine solche Definition auf die jüngste Änderung der Richtlinie 70/524/EWG des Rates über Zusatzstoffe in der Tierernährung stützen kann. In der Definition muß festgelegt sein, daß der Hersteller (einschließlich des Herstellers für den Eigenbedarf) Zugang zu geeigneten Mitteln hat, die ihm Gewähr dafür bieten, daß der Aflatoxin-Gehalt der Ausgangserzeugnisse innerhalb der festgelegten Grenzen liegt.

2.3. Artikel 1 Ziffer 5

Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß es nach Artikel 3a Ziffer 3 in das Ermessen der Mitgliedstaaten gestellt werden soll, nach dem Muster der beabsichtigten Aflatoxinregelung entsprechende Vorschriften für andere Schadstoffe und andere Ausgangserzeugnisse zu erlassen. Er schließt nicht aus, daß eine solche Ermächtigung von den Mitgliedstaaten in unterschiedlicher Form genutzt wird und infolgedessen der innergemeinschaftliche Warenverkehr behindert werden kann.

Nach seiner Meinung wären derartige Folgen vor dem Hintergrund zu sehen, daß das Gemeinschaftsrecht in bezug auf Schadstoffe in Futtermitteln ohnehin noch Lücken aufweist. Denn der vom Ausschuß seinerzeit grundsätzlich gebilligte Kommissionsvorschlag aus dem Jahr 1977 zur Festlegung von Höchstgehalten an Rückständen von Pflanzenschutzmitteln ist vom Rat immer noch nicht verabschiedet worden.

Der Ausschuß zeigt sich enttäuscht darüber, daß der Rat hierzu noch keine Entscheidung getroffen hat, um damit dem Ziel der Harmonisierung in diesem Bereich näherzukommen. Er appelliert an den Rat, diesen Kommissionsvorschlag unter Berücksichtigung der von ihm hierzu gemachten Bemerkungen baldmöglichst zu verabschieden.

2.4. Artikel 1 Ziffer 10

Der Ausschuß nimmt die Erklärung der Kommission zur Kenntnis, daß die vorgesehenen mindestens stichprobenweisen Kontrollen tatsächlich und bei gefährdet erscheinenden Ausgangserzeugnissen besonders intensiv durchgeführt werden müssen. Er geht davon

aus, daß die Untersuchungen der Importfuttermittel nur die erste Stufe des gemeinschaftlichen Kontrollsystems darstellen, das außerdem intensive Kontrollen der Einzel- und Mischfuttermittel sowie der Veredelungserzeugnisse einschließt.

2.5. Artikel 1 Ziffer 13

Der Ausschuß stellt fest, daß einige Mitgliedstaaten an der Festsetzung eines niedrigeren Höchstwertes als 0,3 mg/kg interessiert sind. Er nimmt jedoch die Ausführungen der Kommission zur Kenntnis, daß der Vorschlag für diesen Höchstgehalt auf sorgfältigen wissenschaftlichen Prüfungen basiert.

Dieser Vorschlag trägt zudem der Situation bestimmter Entwicklungsländer Rechnung, die traditionell Nebenprodukte der Ölsaatenverarbeitung in die Gemeinschaft liefern. Der Ausschuß ersucht hierzu die Kommission, die Bemühungen dieser Länder, Produkte anzubieten, die der Gemeinschaftsregelung entsprechen, im Rahmen der gemeinschaftlichen Entwicklungshilfe weiter zu unterstützen.

2.6. Artikel 3 Ziffer 3 a) aa)

Der Ausschuß schlägt vor, in dem Vorschlag der Kommission mit Rücksicht auf den Sprachgebrauch im Vereinigten Königreich die Bezeichnung „pet food“ für Futtermittel für Heimtiere zuzulassen.

2.7. Artikel 3 Ziffer 4

Infolge der mit Artikel 5a Buchstabe a) vorgeschlagenen Einführung zusätzlicher Beschreibungsmerkmale bei der Etikettierung der Mischfuttermittel für Heimtiere kann es zu einer Beeinträchtigung bei der Produktion dieser Futtermittel kommen. Der Ausschuß fragt sich, ob die vorgesehene Regelung im Hinblick auf die Erfordernisse der Wirtschaft flexibel genug ist und ein kostengünstiges Angebot für die Verbraucher gewährleisten kann.

Die Kommission wird daher gebeten, bestimmte Aspekte der Etikettierungsvorschriften für „pet food“ (Futtermittel für Heimtiere) insbesondere im Hinblick darauf zu überprüfen,

- i) ob es wirklich notwendig ist, die „Kode-Nummer des Herstellers, wenn dieser nicht für die Angaben auf dem Etikett verantwortlich ist“ (Artikel 3 Ziffer 3 a) bb)), einzufügen;
- ii) es nicht realistisch wäre, im Text zwischen Produktansprüchen bzw. -merkmalen und normalen Produktbeschreibungen zu unterscheiden (Artikel 3 Ziffer 4 a)).

Geschehen zu Brüssel am 30. Januar 1985.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Gerd MUHR

ANHANG

zur Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Abgelehnte Änderungsanträge

Folgende nach Maßgabe der Geschäftsordnung auf der Grundlage der Stellungnahme der Fachgruppe Landwirtschaft eingebrachten Änderungsanträge wurde vom Ausschuß im Verlauf der Beratungen abgelehnt.

Ziffer 1.7

Am Ende von Ziffer 1.7 ist folgendes anzufügen :

„Der Ausschuß möchte die Bedeutung effektiver Kontrolluntersuchungen betonen. Die Kontrollen sollten sich auf die am stärksten verdächtigen Erzeugnisse konzentrieren, insbesondere Erdnüsse und Baumwollsaat, und möglichst im Einfuhrhafen vorgenommen werden, wobei die Probenahme gründlich genug erfolgen sollte, um der Tatsache Rechnung zu tragen, daß Aflatoxin in einzelnen versteckten Nestern vorkommt. Ferner muß für die erforderlichen, einigermaßen diffizilen Kontrolluntersuchungen eine ausreichende Laborkapazität sichergestellt sein.“

Ergebnis der Abstimmung

Ja-Stimmen : 37, Nein-Stimmen : 62, Stimmenthaltungen : 7.

Die folgende Ziffer 1.9 ist anzufügen :

„Der Ausschuß verweist bei dieser Gelegenheit darauf, daß bisher paradoxerweise noch keine entsprechende Richtlinie über die Festlegung von Höchstgehalten an unerwünschten Stoffen und Erzeugnissen in für den menschlichen Verzehr bestimmten Lebensmitteln besteht. Er bittet die Kommission, einen Vorschlag zur Schließung dieser Lücke auszuarbeiten, um den Verbraucher besser zu schützen und den freien Warenverkehr zu erleichtern.“

Ergebnis der Abstimmung

Ja-Stimmen : 15, Nein-Stimmen : 54, Stimmenthaltungen : 30.

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Regelung gesundheitlicher und tierseuchenrechtlicher Fragen bei der Einfuhr von Fleischerzeugnissen aus Drittländern⁽¹⁾

(85/C 87/03)

Der Rat beschloß am 22. Oktober 1984, den Wirtschafts- und Sozialausschuß aufgrund des EWG-Vertrags um eine fakultative Stellungnahme zu der vorgenannten Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Landwirtschaft nahm ihre Stellungnahme am 10. Januar 1985 an. Berichterstatter war Herr Wick, der seinen Bericht mündlich erstattete.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 223. Plenartagung (Sitzung vom 30. Januar 1985) ohne Gegenstimmen bei 2 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme :

1. Allgemeine Bemerkungen

1.1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß begrüßt die Absicht der Kommission, mittels einer besonderen Richtlinie sicherzustellen, daß durch die Einfuhr von Fleischerzeugnissen aus Drittländern in das Gebiet der Gemeinschaft

- a) keine exotischen Viehseuchen eingeschleppt werden ;
- b) die Belange der öffentlichen Gesundheit nicht gefährdet werden.

Der Richtlinienvorschlag bedeutet folgerichtig eine Ergänzung der geltenden Richtlinien im innergemeinschaftlichen Handel mit Fleischerzeugnissen und den entsprechenden Regelungen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern.

(¹) ABl. Nr. C 286 vom 25. 10. 1984, S. 5.